

ÜBERBLICK

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer*

Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

– Ein Überblick zu den geplanten Regelungen für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen –

I. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG am 6. Juni 2019 (künftig: DSM-RL)¹ fand ein über mehrere Jahre sehr intensiv geführter politischer Prozess um ein angemessenes und modernes Urheberrecht in Europa seinen vorläufigen Abschluss. Entgegen mancher Hoffnungen hat sich der europäische Gesetzgeber nicht auf eine vollkommene Neuordnung des europäischen Urheberrechts verständigt, so dass, wie etwa ErwGr. 4 DSM-RL betont, insbesondere die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken,² vor allem aber die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-Richtlinie)³ weiterhin in Kraft sind und lediglich in ausgewählten Punkten durch die neue DSM-Richtlinie modifiziert und ergänzt werden.⁴ Speziell für den Bereich der Gedächtnisinstitutionen ist noch die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

* Der Verfasser ist stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Hagen und Honorarprofessor am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin.

1 Fundstelle: ABl. L 130 v. 17.05.2019, S. 92.

2 Fundstelle: ABl. L 77 v. 27.03.1996, S. 20.

3 Fundstelle: ABl. L 167 v. 22.06.2001, S. 10.

4 Vgl. zu den daraus sich ergebenden Problemen *Stieper*, Das Verhältnis der verpflichtenden Schranken der DSM-RL zu den optionalen Schranken der InfoSoc-RL, in: GRUR 2020, 1–7.

25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke von Bedeutung.⁵

Wichtige Meilensteine der Debatte um eine Anpassung und Modernisierung der europäischen Urheberrechtsrichtlinien waren die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,⁶ der so genannte „Reda-Report“,⁷ sowie die Kommissionsmitteilung „Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht“ vom 9. Dezember 2015.⁸

Die Beratungen und Abstimmungen über die DSM-Richtlinie haben eine große mediale Aufmerksamkeit und eine sehr intensive Begleitung durch verschiedene Lobby-Kampagnen erfahren. Im Zentrum der Aufmerksamkeit standen hier vor allem drei Themen, nämlich die Einführung so genannter Upload-Filter für Online-Plattformen, die Schaffung eines europäischen Leistungsschutzrechts für Presseverleger sowie die Ermöglichung einer Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheberinnen und Urheber. Die genannten Maßnahmen wurden von ihren Befürwortern als notwendige Instrumente zur Stärkung von Urheberinnen und Urhebern sowie der Kreativwirtschaft verstanden, von ihren Kritikern jedoch als Gefährdung der Meinungsfreiheit, der vor allem bei jüngeren Menschen fest etablierten Online-Kultur sowie im Falle der Verlegerbeteiligung als Enteignung von Autorinnen und Autoren eingeordnet. Vor allem die Frage der Upload-Filter und die damit verbundenen Gefährdungen für die freie Meinungsäußerung und politische und kreative Betätigung im Internet standen dabei im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.⁹

Dass die DSM-Richtlinie aber auch für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen interessante neue Regelungen enthält, ist bisher nur wenig beachtet worden.¹⁰ Das vorliegende Themenheft der RuZ möchte daher diesem Aspekt seine besondere Aufmerksamkeit widmen. Es ist zu erwarten, dass die DSM-Richtlinie auf absehbare Zeit die letzte große europäische Urheberrechtsrichtlinie sein wird. Sie wird daher die künftige Entwicklung des Urheberrechts für Bildung, Wissenschaft und Kultur maßgeblich be-

5 Fundstelle: ABl. L 299 v. 27.10.2012, S. 5.

6 Dokument 2014/2256(INI), Fundstelle: ABl. C 265 v. 11.08.2017, S. 121.

7 So benannt nach der deutschen Abgeordneten der Piratenpartei im Europäischen Parlament Julia Reda als Berichterstatterin.

8 Dokument COM (2015) 626 final.

9 Vgl. die sehr ausführliche Übersicht bei *Bäumer*, Dossier zur Normgenese der EU-Urheberrechtsrichtlinie 2019/790, insb. Art. 17 DSM-RL, in: Sources of Language and Law (SOULL), v1.1, 12.07.2020, abrufbar unter: <https://legal-linguistics.net/dossiers/normgenese-der-richtlinie-eu-2019-790-art-17>, zuletzt abgerufen am 18.01.2021.

10 Ein Überblick zu den Auswirkungen für Bibliotheken findet sich bei *Steinhauer*, Bibliotheksrecht – Bericht für die Zeit vom 1. März 2019 bis 31. Oktober 2019, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (ZfBB) 67 (2020), 38–41; eher allgemein sind *Spindler*, Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, in: WRP 2019, 811–817 und 981–959; *Stieper*, Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, in: ZUM 2019, 211–217; *Wandtke*, Grundsätze der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, in: NJW 2019, 1841–1847.

einflussen und prägen. Nach Art. 29 Abs. 1 S. 1 DSM-RL ist die Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen.¹¹ Auch wenn die DSM-Richtlinie im Vergleich zur InfoSoc-Richtlinie von 2001 recht viele verbindliche Vorgaben enthält und damit den Umsetzungsspielraum des nationalen Gesetzgebers verengt, so verbleiben auch wegen der subsidiären Anwendbarkeit der InfoSoc-Richtlinie und anderer Richtlinien nach Maßgabe von Art. 25 DSM-RL immer noch genügend Gestaltungsmöglichkeiten für ein angemessenes Urheberrecht für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen. Es bleibt daher wichtig, die besonderen Bedürfnisse von Bildung, Wissenschaft und Kultur auch im Rahmen des nationalen Gesetzgebungsverfahrens zu artikulieren und die bisher vorgelegten Regelungsvorschläge kritisch zu begleiten.¹² Dies gilt umso mehr, als sich auch für die Umsetzung der DSM-Richtlinie in nationales Recht eine diskursive Dominanz der bereits im europäischen Gesetzgebungsverfahren besonders umstrittenen Themen abzeichnet.¹³ Die große Anzahl von Stellungnahmen, die bisher zu den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten drei Diskussions- und Referentenentwürfen abgegeben worden sind, und deren thematische Schwerpunktsetzung unterstreichen die Notwendigkeit, die anstehende Reform unter den speziellen Fragenstellungen von Bildung, Wissenschaft und Kultur zu betrachten, eindrucksvoll.

II. Die Themen der DSM-Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG vom 17. Mai 2019 umfasst in fünf Titeln 32 Artikel und 86 Erwägungsgründe. Sie ist damit bedeutend umfangreicher als die InfoSoc-Richtlinie vom 22. Mai 2001, die lediglich 15 Artikel mit 61 Erwägungsgründen enthält. Gleichwohl ist die DSM-Richtlinie mehr noch als die eher allgemein gehaltene InfoSoc-Richtlinie keine umfassende europäische Urheberrechtsrichtlinie, sondern behandelt als „Querschnittsrichtlinie“ verschiedene urheberrechtliche Themenfelder, die nur lose miteinander verbunden sind. Knapp die Hälfte der 32 Artikel der Richtlinie betreffen Anwendungsfälle von Bildung, Wissenschaft und Kultur.

- 11 Die Bundesregierung beabsichtigt diesen Termin einzuhalten, vgl. BT-Drs. 19/24285 v. 13.11.2020, S. 2.
- 12 Vgl. dazu auch *Hauke/Pflüger*, Die Umsetzung der DSM-RL in das Urheberrecht – Neujustierung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für Hochschulen, Forschungs- und Kultureinrichtungen in der digitalen Welt, in: ZUM 2020, 383–392.
- 13 Vgl. auch die Kleine Anfrage aus der Fraktion der FDP zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie und die Antwort der Bundesregierung v. 12.09.2019, in: BT-Drs. 19/13186, die einen klaren Schwerpunkt bei der Frage der drohenden Upload-Filter setzt.

1. Die Bestimmungen des ersten Titels – Allgemeines

Der erste Titel besteht aus zwei Artikeln. In Art. 1 Abs. 1 DSM-RL wird hervorgehoben, dass es in der Richtlinie um die grenzüberschreitende Nutzung geschützter Inhalte, vor allem aber um das „ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen“ geht. Diese Feststellung ist gerade für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen wichtig. Mangels einer eigenen Kulturkompetenz haben europäische Regelungen vor allem einen wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt, so dass die spezifischen Belange von Kultur und Wissenschaft meist nur mittelbar adressiert werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Aspekten insbesondere bei der Umsetzung in nationales Recht im Rahmen der von der Richtlinie eröffneten Gestaltungsspielräume Geltung zu verschaffen. Art. 1 Abs. 2 DSM-RL lässt die bisherigen europäischen Urheberrechtsrichtlinien unberührt, abgesehen von den in Art. 24 DSM-RL vorgesehenen Änderungen. Art. 2 DSM-RL enthält Begriffsbestimmungen für die weiteren Regelungen der Richtlinie. Hier sind u.a. Definitionen von „Forschungsorganisation“, „Text und Data Mining“ sowie „Einrichtung des Kulturerbes“ zu finden, wobei Bibliotheken ausdrücklich sowohl unter den Begriff der Forschungsorganisation als auch der Kulturerbe-Einrichtung fallen können, vgl. Art. 2 Nr. 1 und Nr. 3 DSM-RL. In Art. 2 Nr. 4 DSM-RL wird klargestellt, dass Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, keine Presseveröffentlichungen im Sinne der Richtlinie sind. Weiterhin bestimmt Art. 2 Nr. 6 DSM-RL, dass u.a. wissenschaftliche Repositorien sowie nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien nicht als „Dienstanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ im Sinn der Richtlinie gelten.

Die Begriffsbestimmungen in Art. 2 Nr. 4 und 6 DSM-RL sorgen dafür, dass die neuen Regelungen über die Plattformhaftung sowie das europaweite Presseverlegerleistungsschutzrecht für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen zunächst nicht besonders relevant sind. Allerdings soll nicht übersehen werden, dass etwa Wissenschaftskommunikation auch und gerade mit einer breiten gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf Online-Plattformen und über die Presse erfolgt, so dass die Auswirkungen der neuen Bestimmungen kritisch beobachtet werden müssen. Es darf nicht passieren, dass beispielsweise für wissenschaftliche Zwecke urheberrechtlich erlaubte Großzitate dazu führen, dass wissenschaftliche Inhalte durch Filtersoftware auf großen Online-Plattformen wegen eines hohen Anteils an fremdem Content einfach geblockt werden.

2. Die Bestimmungen des zweiten Titels – verbindliche neue Schranken

Der zweite Titel der Richtlinie umfasst die Artikel 3 bis 7 und enthält vier verbindlich einzuführende Schrankenbestimmungen, von denen drei für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen unmittelbar relevant sind. Art. 3 DSM-RL regelt das Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.¹⁴ Für das Text und Data

14 Dazu *Raue*, Rechtssicherheit für datengestützte Forschung, in: ZUM 2019, 684–693.

Mining zu allen anderen Zwecken führt Art. 4 DSM-RL eine eigene neue Schrankenbestimmung ein. Hier sind ausdrücklich auch kommerzielle Nutzungen möglich, was vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtslage in der europäischen Urheberrechtsgesetzgebung bemerkenswert ist, da die InfoSoc-Richtlinie digitale Nutzungen in der Regel nur für nicht kommerzielle Zwecke erlaubt. So sind etwa nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a) InfoSoc-RL für gewerbliche Zwecke nur analoge Vervielfältigungen zulässig. Art. 5 DSM-RL sieht eine verbindliche Schrankenbestimmung für Lernplattformen vor. Die Regelung ist recht detailliert. Zugunsten von Rechteinhabern enthält sie in Art. 5 Abs. 2 DSM-RL einen für den nationalen Gesetzgeber optionalen Lizenzvorbehalt, der die Anwendung der Schranke von der Nichtverfügbarkeit von speziell für die Bedürfnisse von Bildungseinrichtungen zugeschnittenen Lizenzen abhängig machen kann. Eine verbindliche Schrankenbestimmung für Vervielfältigungen, die zum dauerhaften Erhalt von Sammlungsgegenständen in Einrichtungen des Kulturerbes erforderlich sind, findet sich in Art. 6 DSM-RL. Diese Schrankenbestimmung ist medienneutral gehalten und erlaubt Vervielfältigungen in dem für die Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Umfang. Damit werden von der neuen Bestimmung alle gängigen Verfahren der digitalen Langzeitarchivierung erfasst, die regelmäßig redundante Datensicherungen erfordern. Der den zweiten Titel beschließende Art. 7 DSM-RL bestimmt in seinem Absatz 1, dass die Schrankenbestimmungen der Artikel 3, 5 und 6 vertragsfest sind. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Text und Data Mining-Schranke können Rechteinhaber nach Art. 4 Abs. 3 DSM-RL jedoch ausschließen.

3. Die Bestimmungen des dritten Titels – Lizenzierungen

Der dritte Titel der DSM-Richtlinie enthält Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und zur Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten. Er gliedert sich in vier Kapitel, nämlich Kapitel 1 über vergriffene Werke und sonstige Schutzgegenstände, Kapitel 2 über Maßnahmen zur Erleichterung der kollektiven Lizenzvergabe, Kapitel 3 über die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit audiovisueller Werke über Videoabrufdienste und Kapitel 4 über gemeinfreie Werke der bildenden Kunst. Für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen sind inhaltlich vor allem das erste und vierte Kapitel einschlägig, aber auch das zweite Kapitel ist für die künftige Entwicklung der urheberrechtlichen Handlungsmöglichkeiten interessant.

a) Vergriffene Werke

Die DSM-Richtlinie möchte die Nutzung vergriffener Werke erleichtern, die sich dauerhaft in den Sammlungen von Einrichtungen des Kulturerbes befinden.¹⁵ Um dieses

¹⁵ In der Reihenfolge der Richtlinie wird das Thema zuerst in Art. 8 DSM-RL angesprochen, obwohl es seinen inhaltlichen Schwerpunkt in Art. 12 DSM-RL hat. Vgl. allgemein zu den neuen Regelungen *de la Durantaye/Kuschel*, Vergriffene Werke größer gedacht: Art. 8–11 DSM-Richtlinie, in: ZUM 2019, 694–703; *de la Durantaye*, Weit und kollektiv – Vergriffene

Ziel zu erreichen, sieht die Richtlinie in Art. 8 DSM-RL zwei miteinander verzahnte Wege vor. Zunächst sollen vergriffene Werke nach Art. 8 Abs. 1 DSM-RL über eine Lizenzvereinbarung mit einer Verwertungsgesellschaft genutzt werden können, die für die in Frage stehende Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenstände repräsentativ ist. Diese Lizenz, die die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung im Internet abdeckt, ist als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung ausgestaltet, die auch solche Rechteinhaber verpflichtet, die ihre Rechte nicht in die zuständige Verwertungsgesellschaft eingebracht haben. Gibt es für die zu nutzenden vergriffenen Werke keine repräsentative Verwertungsgesellschaft, tritt an die Stelle der Lizenz eine gesetzliche Schrankenbestimmung nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 DSM-RL. Der Richtliniengesetzgeber hat für diese Schranke übrigens keine Vergütungspflicht vorgesehen. Rechteinhaber können einer Werknutzung unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 4 DSM-RL jederzeit widersprechen. Die Frage, ob ein Werk vergriffen ist, soll nach Art. 8 Abs. 5 DSM-RL mit einem vertretbaren Aufwand festzustellen sein.

Diese Regelung zieht vermutlich die Konsequenzen aus der an der Komplexität der sorgfältigen Suche nach einem Rechteinhaber in der Praxis gescheiterten Richtlinie über die Nutzung verwaister Werke vom 25. Oktober 2012. Die durch diese Richtlinie tatsächlich erstellten Digitalisate sind weit hinter den kulturpolitischen Erwartungen zurückgeblieben.¹⁶ Um eine einfachere Digitalisierungsmöglichkeit älterer Werke zu schaffen, hat u.a. der deutsche Gesetzgeber zeitgleich mit der Umsetzung der Richtlinie von 2012 Bestimmungen über die Nutzung von vor 1966 erschienenen vergriffenen Werken in Gedächtnisinstitutionen unter Beteiligung von Verwertungsgesellschaften getroffen, bei der eine sorgfältige Suche nach einem Rechteinhaber nicht notwendig ist.¹⁷ Diese Regelung ist in der Praxis außerordentlich gut angenommen worden, wurde aber durch eine Entscheidung des EuGH, die eine vergleichbare französische Bestimmung zum Gegenstand hatte, infrage gestellt, da der EuGH auch für vergriffene Werke eine Information des Rechteinhabers und damit die Suche nach ihm verlangt.¹⁸

Mit der nun in Art. 8 DSM-RL vorgeschlagenen Regelung werden die praxiserprobten Verfahren einer Lizenzierung durch eine Verwertungsgesellschaft auf eine solide europarechtliche Grundlage gestellt, die von allen Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen ist. Die Art. 9 bis 11 DSM-RL enthalten begleitende Bestimmungen zur Nutzung vergriffener Werke.

Werke und kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach der DSM-RL, in: GRUR 2020, 7–14.

16 Im Gesetzgebungsverfahren ging man 2013 von etwa 4.500 jährlich neu genutzten verwaisten Werken aus, vgl. BT-Drs. 17/13423, S. 13. Tatsächlich weist die Orphan Works Database (<https://euipo.europa.eu/orphanworks>) Ende Januar 2021 nur knapp 300 Werke auf mit insgesamt rund 1.350 eingebetteten Werken.

17 Vgl. das Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes v. 01.10.2013, Fundstelle: BGBl. I, S. 3728.

18 Vgl. die Entscheidung des EuGH v. 16.11.2016 (Az. C-301/15), dazu *Steinhauer*, Digitalisierung vergriffener Werke nur nach Information des Urhebers, in: GRUR-Prax. 8 (2016), 561.

b) Kollektive Lizenzvergabe

Während Art. 8 Abs. 1 DSM-RL die Einräumung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung durch eine repräsentative Verwertungsgesellschaft lediglich für die Nutzung vergriffener Werke in den Sammlungen von Einrichtungen des Kulturerbes vorsieht, weitet Art. 12 DSM-RL dieses Instrument auf weitere Fälle aus, „in denen die Einholung der Erlaubnis der Rechteinhaber in jedem Einzelfall normalerweise beschwerlich und in einem Maße praxisfern ist, dass die erforderliche Erteilung der Lizenz aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird“.¹⁹ Ob der in Art. 12 DSM-RL vorgesehene Lizenzierungsmechanismus in nationales Recht umgesetzt wird, entscheiden im Gegensatz zu den neuen kollektiven Lizenzen für die Nutzung vergriffener Werke in Art. 8 DSM-RL die einzelnen Mitgliedstaaten. Ebenfalls im Unterschied zu Art. 8 DSM-RL sind die repräsentativen Verwertungsgesellschaften im Anwendungsbereich von Art. 12 DSM-RL nicht zu Erteilung entsprechender Lizenzen verpflichtet.

Trotz der Freiwilligkeit der Lizenzierung und des wegen Art. 12 DSM-RL doch recht engen Anwendungsbereichs der neuen Kollektivlizenzen, sind sie für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen gleichwohl von Interesse. Die in Art. 12 Abs. 2 DSM-RL beschriebene Situation ist typisch für urheberrechtliche Problemlagen in Kultur und Wissenschaft. Gerade wenn neue digitale Nutzungsformen erprobt werden sollen, fehlen in der Regel passende Schrankenbestimmungen. Mangels einer rechtspolitisch immer wieder geforderten generalklauselartig formulierten Schrankenbestimmung für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Kultur bleibt als einzige Alternative der mühsame Weg der Einzellizenzierung,²⁰ der wegen des hohen Aufwands aber nur selten besritten wird. Für neue digitale Verfahren muss daher auf gemeinfreies Material ausgewichen werden. Solche Entwicklungen ließen sich im Zusammenhang mit Text und Data Mining bei den Digital Humanities gut beobachten.

Anstatt nun auf das Tätigwerden des nationalen oder gar wegen der mittlerweile recht weitreichenden Harmonisierung im Urheberrecht des europäischen Gesetzgebers zu warten, besteht nun mit den kollektiven Lizenzen die Möglichkeit, diese Verwertungssackgasse aufzubrechen und neue Nutzungsmöglichkeiten in der Praxis zu erproben. Die kollektiven Lizenzen könnten so die faktische Wirkung von neuen Schrankenbestimmungen haben mit dem Vorteil, dass sie relativ schnell ausgehandelt werden können und überdies wegen der in Art. 12 Abs. 3 Buchstabe c) DSM-RL vorgesehenen Möglichkeit, dass von einer Verwertungsgesellschaft nicht vertretene Rechteinhaber die Nutzung einfach beenden können, kaum langwierige Musterprozesse über die Reichweite der erlaubten Nutzungshandlungen zu erwarten sind. Hier liegen der Reiz und die Relevanz von Art. 12 DSM-RL für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen.

¹⁹ Dazu *Staats*, Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach Art. 12 der DSM-Richtlinie – eine sinnvolle Lösung für Deutschland?, in: ZUM 2019, 703–712.

²⁰ Zur Generalklausel *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014, S. 201 ff.

c) Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst

Das vierte Kapitel enthält mit Art. 14 DSM-RL nur eine einzige sehr kurze Regelung. Sie besagt, dass Vervielfältigungen von gemeinfreien Werken der „bildenden Kunst“ selbst weder urheberrechtlich oder durch ein sonstiges Schutzrecht geschützt sein sollen.²¹ Nach ErwGr. 53 geht es dabei um originalgetreue Vervielfältigungen. Künftig können also Abbildungen gemeinfreier Werke ohne Rücksicht auf bestehende Schutzrechte von Lichtbildern verwendet werden. Hier setzt der europäische Gesetzgeber den unter digitalaffinen Kulturaktivisten oft vertretenen Grundsatz um, dass gemeinfrei bleiben soll, was gemeinfrei ist. Gefördert werden soll mit dieser Bestimmung eine vor allem online geführte Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe. Damit ist die für freie Kulturportale recht unerfreuliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seiner Wikimedia-Entscheidung, wonach die Verwendung einer Reproduktionsfotographie eines gemeinfreien Gemäldes außerhalb urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen erlaubnispflichtig ist, nicht mehr europarechtskonform und überholt.²²

4. Der vierte Titel – Plattformhaftung und Presseleistungsschutz

Im vierten Teil der Richtlinie finden sich die medial sehr präsenten Regelungen zur Plattformhaftung, zu möglichen Upload-Filtern und zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger, aber auch die nunmehr europarechtlich abgesicherte Möglichkeit, Verleger an den Urheberinnen und Urhebern zustehenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen. Da die genannten Themen für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen eher wenig praktische Relevanz haben, werden sie hier nur ganz cursorisch vorgestellt.

Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist in Art. 15 DSM-RL geregelt.²³ Es bezieht sich auf die Online-Nutzung von Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft.

Nach Art. 16 DSM-RL können Verleger künftig an gesetzlichen Vergütungsansprüchen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke beteiligt werden.²⁴ Diese Regelung ist fakultativ. Sie hat insoweit eine Auswirkung vor allem auf den Wissenschaftsbereich, als die gesetzlichen Vergütungen in der Regel die einzigen Einnahmen darstellen, die wissenschaftliche Autorinnen und Autoren für ihre Werke erhalten. Diese Einnahmen haben sie jahrzehntelang in Deutschland mit Verlagen geteilt, bis ein

21 Vgl. dazu *Stang*, Art. 14 der neuen DSM-Richtlinie, in: ZUM 2019, 668–674.

22 Vgl. BGH GRUR 2019, 284–292.

23 Dazu etwa *Ole*, Das europäische Leistungsschutzrecht für Presseverleger, in: ZUM 2019, 674–684.

24 Vgl. dazu *de la Durantaye*, Regulierungsmöglichkeiten der Verlegerbeteiligung aus juristischer Sicht, in: ZUM 2020, 88–95; *Skupin*, Reform der Verlegerbeteiligung – Ausgestaltung der „Ansprüche auf gerechten Ausgleich“ nach Artikel 16 DSM-RL, in: ZUM 2020, 117–122.

Musterprozess diese bislang europarechtswidrige Praxis beendet hat.²⁵ Jetzt kann wieder der alte Zustand hergestellt werden. Gerade für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren wird dies eine Schmälerung ihrer Einnahmen bedeuten. Verlage würden hingegen argumentieren, dass nur durch ihre Verhandlungsmacht überhaupt relevante Einnahmen für gesetzliche Schrankennutzungen erzielt würden, so dass eine gemeinsame Vergütung für beide Seiten wirtschaftlich vorteilhaft ist. Aus Sicht der Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen ist die mögliche Wiedereinführung der Verlegerbeteiligung rechtspolitisch durchaus sinnvoll, weil Widerstände gegen die Einführung oder Ausweitung neuer Schrankenregelungen mit Blick auf die zu erwartenden Einnahmen aus der Schrankennutzung möglicherweise geringer ausfallen.

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte durch Dienstanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, die so genannte Plattformhaftung, findet sich in Art. 17 DSM-RL.²⁶ Wissenschaftliche Repositorien oder nicht kommerzielle Online-Enzyklopädien sind von dieser Bestimmung wegen Art. 2 Nr. 6 DSM-RL nicht betroffen.

Dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass Urheberinnen und Urheber bei der Übertragung ausschließlicher Rechte ein Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben, bestimmt Art. 18 Abs. 1 DSM-RL.²⁷ Inwieweit die gerade im Wissenschaftsbereich weit verbreitete Praxis, dass hochprofitable Konzernverlage vor allem im Bereich der wissenschaftlichen Zeitschriften ihre Autorinnen und Autoren nicht vergüten, damit zu vereinbaren ist, erscheint im Lichte dieser Bestimmung fragwürdig. Genauso fraglich ist aber, ob sich an dieser Praxis tatsächlich etwas ändern wird. Die Artikel 19 bis 21 enthalten Bestimmungen, die eine Transparenzpflicht über die durch Verwertungen erzielten Einnahmen, die Anpassung von Vergütungsvereinbarungen und alternative Streitbeilegungsverfahren in den genannten Bereichen vorsehen.

Art. 22 DSM-RL gibt Urheberinnen und Urhebern das Recht, eine ausschließliche Lizenz ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihr Werk nicht ausreichend verwertet wird. Diese Bestimmung kann im Rahmen von frei zugänglichen Open Access-Zweitveröffentlichungen im Rahmen des so genannten grünen Weges relevant werden, wenn Verlage sich Online-Rechte einräumen lassen, diese aber nicht oder nur unzureichend nutzen.

Art. 23 DSM-RL regelt das Verhältnis der Bestimmungen der Artikel 19 bis 21 zu vertraglichen Vereinbarungen sowie die Anwendbarkeit der Artikel 19 bis 22 auf Software.

Der vierte Titel enthält – abgesehen vielleicht von den Bestimmungen in Art. 16 und 22 DSM-RL – keine speziell für den Bereich Bildung, Wissenschaft und Kultur re-

25 Vgl. dazu *Kraßer*, Die Beteiligung von Verlegern an Vergütungen für gesetzlich zugelassene Vervielfältigungen verlegter Werke, in: GRUR 2016, 129–137; von *Ungern-Sternberg*, Verwertungsgesellschaften und ihre Berechtigten, in: FS-Büscher (2018), S. 265–280.

26 Vgl. *Wandtke/Hauck*, Art. 17 DSM-Richtlinie – Ein neues Haftungssystem im Urheberrecht, in: ZUM 2019, 627–636.

27 Vgl. dazu und zu den urhebervertraglichen Bestimmungen der DSM-Richtlinie *Peifer*, Die urhebervertragsrechtlichen Normen in der DSM-Richtlinie, in: ZUM 2019, 648–658.

levanten Bestimmungen. Die künftige Haftung für Diensteanbieter nach Art. 17 DSM-RL kann jedoch Auswirkungen auf die allgemeine Wissenschaftskommunikation haben, wenn und soweit sie auf entsprechenden Plattformen stattfindet.

5. Der fünfte Titel – Schluss

Der fünfte Titel enthält in den Artikeln 24 bis 32 die für eine Richtlinie üblichen Schlussbestimmungen. Interessant sind hier einige Änderungen in der InfoSoc-Richtlinie durch Art. 24 DSM-RL, wodurch gewährleistet wird, dass die in der DSM-Richtlinie neu eingeführten Nutzungsmöglichkeiten nicht mit den Bestimmungen der InfoSoc-Richtlinie in Konflikt geraten. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 25 DSM-RL zu beachten. Danach kann der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung der DSM-Richtlinie über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen, soweit insbesondere die InfoSoc-Richtlinie eine solche weitergehende Regelung zulässt.²⁸ Gerade für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen ist damit ein interessanter Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie eröffnet. Nach Art. 29 DSM-RL ist die Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 umzusetzen. Dieses Datum markiert nach Art. 26 DSM-RL auch ihren zeitlichen Anwendungsbereich. Nach Art. 30 Abs. 1 DSM-RL soll die Richtlinie frühestens am 7. Juni 2026 überprüft werden. Daraus ergibt sich, dass nach der Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, die InfoSoc-Richtlinie von 2001 nicht abzulösen und ihr stattdessen eine inhaltlich sehr weit ausgefächerte Querschnitts-Richtlinie an die Seite zu stellen, in den nächsten Jahren eine weitere umfassende europäische Urheberrechtsgesetzgebung nicht zu erwarten ist. Damit hat das europäische Urheberrecht jetzt einen gewissen Stand und Ausbaugrad erreicht, der den verbindlichen Rahmen für die weiteren urheberrechtlichen Entwicklungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgibt.

6. Die Schwerpunkte für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in der DSM-Richtlinie

Überblickt man die neuen Regelungen der DSM-Richtlinie, so werden sie vielfältige Auswirkungen auf die Arbeit von Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen haben. Will man die einschlägigen Bestimmungen zu größeren Komplexen zusammenfassen, so lassen sich Lernplattformen (Art. 5 DSM-RL), Kulturgutdigitalisierung (Art. 8 bis 11 und Art. 14 DSM-RL), Text und Data Mining (Art. 3 und 4 DSM-RL) sowie Langzeitarchivierung bzw. Bestandserhaltung (Art. 6 DSM-RL) als inhaltliche Schwerpunkte ausmachen. Hinzu treten noch Bestimmungen von mehr oder weniger mittelbarer Relevanz wie die Kollektivlizenzen in Art. 12 DSM-RL oder die Verlegerbeteiligung in Art. 16 DSM-RL.

²⁸ Dazu *Stieper*, Das Verhältnis der verpflichtenden Schranken der DSM-RL zu den optionalen Schranken der InfoSoc-RL, in: GRUR 2020, 1–7.

III. Das geplante Umsetzungsgesetz

In Deutschland wurde die Diskussion um die Umsetzung der DSM-Richtlinie schon recht bald nach der Verabschiedung der Richtlinie begonnen. Beispielhaft sei eine Keynote der Staatsministerin für Kultur und Medien, Monika Grütters (CDU), auf der Siebten Urheberrechtskonferenz der Initiative Urheberrecht am 11. November 2019 in Berlin genannt. Die Staatsministerin sprach sich dafür aus, vor allem das Leistungsschutzrecht für Presseverlage und die Verlegerbeteiligung zügig umzusetzen und sogar gesetzgeberisch vorzuziehen.²⁹ Das Bundesjustizministerium ist diesem Vorschlag insoweit gefolgt, als es mit Datum vom 15. Januar 2020 einen Diskussionsentwurf für ein Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vorgelegt hat, in dem zum einen das Presseverlegerleistungsschutzrecht und die Verlegerbeteiligung, zum anderen aber auch die in der DSM-Richtlinie verbindlich vorgegebenen Schrankenbestimmungen enthalten waren, da diese Bestimmungen auch das neue Leistungsschutzrecht betreffen.³⁰ Diesem Entwurf folgte mit Datum vom 24. Juni 2020 ein weiterer Diskussionsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, der die übrigen Themen der DSM-Richtlinie, insbesondere die Uploadfilter-Problematik und die Frage der Plattformhaftung aufgegriffen hat.³¹

Entgegen der ursprünglichen Planung ist es aber nicht zu einem vorgezogenen Gesetzgebungsverfahren gekommen. Beide Diskussionsentwürfe, zu denen jeweils viele Stellungnahmen eingegangen sind, wurden mit Datum vom 13. Oktober 2020 zu einem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes zusammengefasst, zu dem ebenfalls zahlreiche Stellungnahmen abgegeben wurden.³² Auf Grundlage dieser Stellungnahmen wurde dann ein Regierungsentwurf erarbeitet und beschlossen, der dieser Darstellung zugrunde liegt.

Auch wenn nachfolgend vereinfachend und wegen der Regelungsschwerpunkte auch sachlich zutreffend vom DSM-Umsetzungsgesetz die Rede sein wird, so dient das Gesetz auch der Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie vom 17. April 2019 und

29 Vgl. die Meldung auf der Homepage der Initiative Urheberrecht v. 12.11.2019, abrufbar unter: https://urheber.info/positionen/2019-11-12_ministerin-gruetters-verlegerbeteiligung-jetzt-zuegig-umsetzen, zuletzt abgerufen am 07.01.2021.

30 Der Text des ersten Diskussionsentwurfes und die Stellungnahmen sind hier zu finden: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html, zuletzt abgerufen am 07.01.2021.

31 Der Text des zweiten Diskussionsentwurfes und die Stellungnahmen sind hier zu finden: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html, zuletzt abgerufen am 07.01.2021.

32 Der Referentenentwurf und die Stellungnahmen sind hier zu finden: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html, zuletzt abgerufen am 07.01.2021.

zieht zudem die sich aus der Entscheidung des EuGH vom 29. Juli 2019 ergebenden Konsequenzen für das Recht der freien Benutzung in § 24 UrhG.³³

1. Was geregelt werden soll

Das DSM-Umsetzungsgesetz umfasst 5 Artikel. Der ausführlichste erste Artikel enthält in 46 Nummern rund 70 teilweise sehr umfangreiche Änderungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG). Der zweite Artikel sieht Änderungen im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) vor, wobei die neuen Bestimmungen zu den kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung den Schwerpunkt bilden. Im dritten Artikel findet sich mit dem „Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“ (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG) ein vollkommen neues Gesetz von 22 Paragraphen Umfang, mit dem die Vorgaben für die Plattformhaftung in Art. 17 DSM-RL umgesetzt werden sollen. Der vierte Artikel enthält einige Änderungen im Unterlassungsklagegesetz. Der fünfte Artikel regelt das Inkrafttreten am 7. Juni 2021, dem Ende der Umsetzungsfrist von Art. 29 DSM-RL.

2. DSM-Umsetzung und Evaluation des UrhWissG

Die Umsetzung der DSM-Richtlinie trifft in Deutschland auf ein durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits tiefgreifend neu geordnetes Urheberrechtsgesetz,³⁴ das etwa beim Text und Data Mining, aber auch in anderen Fällen viele der künftig europarechtlich verbindlichen Bestimmungen vorwegnimmt, teilweise sogar in einigen Punkten über sie hinausgeht.

Durch das UrhWissG wurde in § 142 UrhG ein Evaluationsmechanismus in das Urheberrechtsgesetz implementiert, der in einer gewissen Spannung zur jetzt anstehenden DSM-Umsetzung steht. Nach § 142 Abs. 1 UrhG sind im Jahr 2022 die neuen Bestimmungen für Bildung, Wissenschaft und Kultur in ihren Auswirkungen zu evaluieren. Auch um dieser Evaluierung einen gewissen Nachdruck zu verleihen, bestimmt § 142 Abs. 2 UrhG, dass die genannten Bestimmungen ab dem 1. März 2023 nicht mehr anzuwenden sind. Zu diesen Bestimmungen gehören aber beispielsweise mit § 60a und § 60d UrhG Regelungen, die nunmehr durch die DSM-Richtlinie europarechtlich geboten sind, so dass § 142 Abs. 2 UrhG jedenfalls insoweit europarechtswidrig ist. Lediglich diejenigen Regelungsgehalte, die im Sinne von Art. 24 DSM-RL über das durch die Richtlinie zwingend Vorgegebene hinausgehen, können noch evaluiert und geändert werden oder einfach außer Kraft treten.

³³ Entscheidung des EuGH v. 29.07.2019 (Az. C-476/17).

³⁴ Die Neuordnung erfolgt durch Art. 1 des Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft – Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG v. 01.09.2017, Fundstelle: BGBl. I, S. 3346–3351.

Damit ergibt sich für den nationalen Gesetzgeber ein Dilemma, denn durch die Umsetzungsfrist des Art. 29 DSM-RL einerseits und den Evaluationsmechanismus des § 142 UrhG andererseits, droht das für Bildung, Wissenschaft und Kultur geltende Urheberrecht für die nächsten gut zwei Jahre zu einer Dauerbaustelle zu werden. Das könnte die praktische Implementierung der DSM-Richtlinie ernsthaft behindern, da nicht immer ganz klar ist, was nun dauerhafte Neuregelung und was 2023 möglicherweise wieder zur Disposition des Gesetzgebers gestellt ist. Diesem Problem könnte der Gesetzgeber begegnen, in dem er die Evaluation der durch das UrhWissG neu geordneten Bestimmungen vorzieht und im Rahmen des DSM-Umsetzungsgesetzes eine definitive Neuregelung vornimmt. Dies freilich würde das ohnehin schon zeitlich sehr ambitionierte und wegen der Probleme insbesondere bei der Plattformhaftung auch rechtspolitisch sehr herausfordernde Gesetzgebungsverfahren zusätzlich belasten.

Verständlicherweise hat der Gesetzgeber sich daher im Wesentlichen auf die Umsetzung der Richtlinie beschränkt und gleichsam minimalinvasiv nur unbedingt notwendige Anpassungen vorgesehen. Dies gilt auch für die Frage der Befristung in § 142 Abs. 2 UrhG. War im Referentenentwurf ursprünglich noch eine vollständige Streichung der Befristungsregelung vorgesehen, so sollen jetzt nach § 142 Abs. 3 UrhG-RefE die Bestimmungen der §§ 60a und 60d bis 60h insoweit in Kraft bleiben, als sie die DSM-Richtlinie umsetzen. Damit wird zwar formal ein Konflikt mit europäischem Recht vermieden, gleichwohl führt die neue Regelung in der Praxis unter Umständen zu schwierigen Abgrenzungsentscheidungen, welcher Regelungsgehalt des geltenden Rechts jetzt nun der Umsetzung der Richtlinie dient und welcher nicht.

3. Themenschwerpunkte für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen

Vor diesem Hintergrund sind die im Umsetzungsgesetz geplanten Änderungen im UrhG und im VGG eng an die Vorgaben der DSM-Richtlinie angelegt. Es finden sich daher in diesem Gesetz die bei der Richtlinie bereits erkennbar gewordenen vier Schwerpunkte für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, nämlich Bestimmungen zu den Lernplattformen, zur Kulturgutdigitalisierung, zu Text und Data Mining sowie zur Langzeitarchivierung, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden sollen.

a) Lernplattformen

Eine Schranke zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke auf Lernplattformen gehört nach Art. 5 DSM-RL zu den zwingend umzusetzenden Schrankenbestimmungen der Richtlinie. Im deutschen Urheberrecht gibt es seit 2003 mit § 52a UrhG a.F. bereits eine entsprechende Regelung, die bedingt durch die Neuordnung der bildungs- und wissenschaftsbezogenen Schrankenbestimmungen im UrhWissG nunmehr in § 60a UrhG zu finden ist. Diese Norm wird durch Art. 1 Nr. 16 (60a UrhG) des Umsetzungsgesetzes an die Erfordernisse der Richtlinie angepasst. Dabei wird der Wortlaut des geltenden Rechts selbst nicht geändert, sondern lediglich durch einen Satz und

einen Absatz ergänzt. Der neue Absatz § 60a Abs. 3a UrhG-E betrifft die grenzüberschreitende Nutzung von Lernplattformen, die künftig als in dem europäischen Land erfolgt gilt, in dem die Bildungseinrichtung, die die Lernplattform betreibt, ihren Sitz hat. Nach § 60a Abs. 3 S. 2 UrhG-E soll es zudem einen Lizenzvorbehalt für die in § 60a Abs. 3 UrhG genannten Nutzungen geben. Derzeit sind diese Nutzungen von der Schranke des § 60a UrhG ausgenommen, was insbesondere Noten und Schulbücher betrifft. Die Richtlinie sieht die Möglichkeit, einzelne Arten von Werken von der Nutzung auf Lernplattformen auszunehmen, nicht mehr vor, erlaubt aber, die Anwendung der Schrankenbestimmung von der Nicht-Verfügbarkeit von für Bildungszwecke geeigneten Lizenzen abhängig zu machen. Die Art und Weise, wie der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der DSM-Richtlinie in § 60a UrhG umsetzen möchte, zeigt sehr schön seinen minimalistischen Ansatz, der es vermeidet, die in § 142 Abs. 1 UrhG vorgesehene Evaluation der Schrankenbestimmung in die Umsetzungsgesetzgebung einzubeziehen. So wäre es denkbar gewesen, einer seit vielen Jahren vorgebrachten Forderung von Seiten der Verlage zu entsprechen, und den Kreis der Ausnahmen in § 60a Abs. 3 UrhG um Lehrbücher für die Hochschullehre zu erweitern.³⁵ Solche Forderungen sollen offenbar mit Blick auf die vierjährige Evaluationsfrist in § 142 Abs. 1 UrhG zu einem späteren Zeitpunkt separat diskutiert werden.

Die Bestimmung in Art. 1 Nr. 16 (§ 60a UrhG) des Umsetzungsgesetzes wird durch eine eher versteckte Änderung in Art. 1 Nr. 28 (§ 69d UrhG) ergänzt. In einem neuen § 69d Abs. 5 UrhG-E werden Computerprogramme in den Kreis der auf Lernplattformen nutzbaren Werke einbezogen. Das gleiche gilt nach Art. 1 Nr. 34 Buchstabe c) (§ 87c UrhG) künftig auch für Datenbanken. Damit könnte bald „für Zwecke der Veranschaulichung und des Unterrichts und der Lehre“ ein Remote-Access zu für die reine Campus-Nutzung lizenzierten Datenbanken über eine gesetzliche Schrankenbestimmung möglich sein.

b) Kulturgutdigitalisierung

Bestimmungen zur Digitalisierung von Kulturgut finden sich im Umsetzungsgesetz vor allem an drei Stellen, nämlich in Art. 1 Nr. 22 (§§ 61d bis 61g UrhG), der in § 61d UrhG-E eine neue Schrankenbestimmung für nicht verfügbare Werke einführt, in Art. 1 Nr. 26 (§ 68 UrhG), der in § 68 UrhG-E die Entstehung von Leistungsschutzrechten an Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke verhindert, sowie in Art. 2 Nr. 8 (§§ 51 bis 52e VGG), wo die Erteilung von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke in das VGG aufgenommen wird. Ergänzt wird

35 Vgl. die Stellungnahme zum Referentenentwurf „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels v. 05.11.2020, S. 12 f., abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/110520_Stellungnahme_Boev_RefE_Urheberrecht-ges.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 25.01.2021.

diese Bestimmung in Art. 2 Nr. 12 (§ 141 VGG) des Umsetzungsgesetzes um eine Übergangsvorschrift zu den bereits erteilten Lizenzen für vergriffene Werke.³⁶

Die neuen Bestimmungen treten zunächst neben die schon bestehende Schrankenbestimmung zur Nutzung verwaister Werke in § 61 UrhG, die in Umsetzung der Richtlinie zu den verwaisten Werken 2013 eingeführt worden ist. Diese Bestimmung wird von der DSM-Richtlinie nicht berührt. Sodann ersetzen die neuen Regelungen die Vorschriften zu den vergriffenen Werken im Verwertungsgesellschaftengesetz. Dadurch wird eine Übergangsregelung zu den nach diesen Vorschriften bereits erteilten Lizenzen notwendig. Die neue Regelung zum Ausschluss von Leistungsschutzrechten bei der Reproduktion gemeinfreier Werke hat im geltenden Recht kein Vorbild.

Der deutsche Gesetzgeber spricht offenbar in Abgrenzung zum geltenden Recht bei der Umsetzung nicht von vergriffenen, sondern von nicht verfügbaren Werken. Deren Nutzung wird künftig zweispurig sowohl im Urheberrechts- als auch im Verwertungsgesellschaftengesetz geregelt. Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend, sollen nicht verfügbare Werke im Bestand von Kulturerbe-Einrichtungen zunächst über eine Lizenzvereinbarung nach § 52b VVG-E mit einer für das fragliche Werk repräsentativen Verwertungsgesellschaft genutzt werden. Die neue Regelung kann allein auf Grundlage des Umsetzungsgesetzes noch nicht abschließend beurteilt werden, weil Einzelzeiten vor allem mit Blick auf die Frage, wann ein Werk als nicht verfügbar gilt, in einer Rechtsverordnung separat geregelt werden sollen.

Für den Fall, dass es für ein zu nutzendes nicht verfügbares Werk keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt, greift die neue Schrankenbestimmung in § 61d UrhG-E, die inhaltlich eng an die neuen Regelungen über die kollektiven Lizenzen für nicht verfügbare Werke im Verwertungsgesellschaftengesetz angelehnt ist. Auch bei der neuen Schrankenbestimmung sind nach § 61e UrhG-E Einzelheiten der Schrankennutzung einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten. Richtigerweise ist die Schrankenbestimmung nach § 61d UrhG-E vergütungsfrei ausgestaltet – macht es doch wenig Sinn, eine Vergütung für die Schrankennutzung von einer nicht repräsentativen Verwertungsgesellschaft einziehen und verteilen zu lassen.

Die in § 141 VVG-E vorgesehene Übergangsbestimmung für das Register vergriffener Werke dürfte vor allem diejenigen Bibliotheken wenig freuen, die bereits viele tausend Werke auf der Grundlage einer Lizenz nach § 51 VGG digitalisiert haben. Ist es noch verständlich, dass künftig Lizenzen nur noch nach den neuen Bestimmungen erteilt werden, so verwundert es, wenn bereits – unbefristet (!) – eingeräumte Nutzungsrechte mit Ablauf des Jahres 2025 kraft Gesetzes erlöschen sollen. Wollen die Kulturerbe-Einrichtungen diese Werke weiterhin nutzen, so ist eine erneute Lizenzierung nach den neuen Bestimmungen notwendig. Der damit verbundene bürokratische Aufwand ist ärgerlich. Unangemessen wäre es aber, für die erneute Lizenzierung, die sich im Umfang der erlaubten Nutzung ja nicht von der bisherigen Lizenz unterscheiden wird,

36 Auch einige Änderungen im Bereich der verwandten Schutzrechte, die wegen ihrer Bedeutung vor allem für die Langzeitarchivierung dort vorgestellt werden sollen, wären hier zu nennen.

noch einmal eine Vergütung zu verlangen. Die für die Praxis vermutlich sehr irritierende Übergangsbestimmung hat ihren Grund in der schon erwähnten Entscheidung des EuGH zu den vergriffenen Werken, durch die die bisherige Lizenzierungspraxis europarechtlich zweifelhaft geworden ist. Von daher war es nicht möglich, die auf unsicherer Rechtsgrundlage erteilten Lizenzen automatisch in die neue Rechtslage zu überführen. Es ist aber wünschenswert, wenn man entweder im Gesetzgebungsverfahren selbst oder aber bei der Neulizenzierung den vom Erlöschen ihrer Lizenzen betroffenen Kulturerbe-Einrichtungen wenigstens finanziell entgegenkommt.

Die Bestimmung von Art. 14 DSM-RL, wonach an Reproduktionen gemeinfreier Werke „der bildenden Kunst“ kein neues Schutzrecht mehr entstehen soll, wird künftig in § 68 UrhG-E umgesetzt. Der deutsche Gesetzgeber schließt danach entgegen dem Wortlaut der Richtlinie die Entstehung eines Urheberrechts an der Reproduktion, sofern sie eine eigenschöpferische Leistung im Sinne von § 2 UrhG darstellt, nicht aus, sondern lediglich das Entstehen verwandter Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes, womit vor allem das Leistungsschutzrecht des Lichtbildners nach § 72 UrhG betroffen sein wird. Interessant ist die geplante Formulierung, dass es um gemeinfreie „visuelle Werke“ gehen soll, womit der deutsche Gesetzgeber den Begriff des Werkes der bildenden Kunst aus der offiziellen deutschen Sprachfassung der Richtlinie den anderen Sprachfassungen entsprechend wohl weiter versteht. Nach der Gesetzesbegründung soll unter einem visuellen Werk ein visuell wahrnehmbares Werk verstanden werden. Damit hätte die neue Bestimmung nicht nur Auswirkungen auf im Netz zu findende Digitalisate von Museen, sondern auch auf solche von Archiven und Bibliotheken, die allesamt künftig von jedermann frei weiterwendet werden könnten.

c) Text und Data Mining

Die neuen verbindlichen Schrankenbestimmungen zum Text und Data Mining finden sich in Art. 1 Nr. 14 (§ 44b UrhG) für das allgemeine und in Art. 1 Nr. 18 (§ 60d UrhG) des Umsetzungsgesetzes für das wissenschaftliche Text und Data Mining. Während es für das allgemeine Text und Data Mining, das auch zu gewerblichen und kommerziellen Zwecken zulässig ist, im bisherigen Recht wegen der strengen Vorgaben der Info-Soc-Richtlinie kein Vorbild gibt, ist das wissenschaftliche Text und Data Mining durch das UrhWissG bereits in § 60d UrhG geregelt, der durch das Umsetzungsgesetz an die Vorgaben der DSM-Richtlinie lediglich angepasst wird. Erwähnenswert ist hier die gesetzliche Definition von „Kulturerbe-Einrichtung“ in § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E. Das allgemeine Text und Data Mining wird künftig in § 44b UrhG-E normiert sein, auf den der geänderte § 60d UrhG-E explizit Bezug nimmt, so dass beide Schrankenregelungen zusammengesehen werden müssen. Ergänzt werden die genannten Bestimmungen durch einige begleitende Regelungen in Art. 1 Nr. 4 (§ 23 UrhG), Art. 1 Nr. 21 (§ 60h UrhG) und Art. 1 Nr. 34 (§ 87c UrhG) des Umsetzungsgesetzes. So sind künftig nach § 23 Abs. 3 UrhG-E durch die Erfordernisse auch des allgemeinen Text und Data Mining technisch bedingte Änderungen an einem Werk keine urheberrechtlich relevanten

Bearbeitungen. Weiterhin sind für Text und Data Mining notwendige Eingriffe in den sui generis Schutz von Datenbanken künftig nach § 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 UrhG-E zulässig. Sehr zu begrüßen ist, dass die Nutzung von Werken für das wissenschaftliche Text und Data Mining im Gegensatz zu aktuellen Rechtslage nach § 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG-E vergütungsfrei sein soll. Damit und auch durch die Regelung des allgemeinen Text und Data Mining unmittelbar nach der Schrankenbestimmung für flüchtige und technisch bedingte Vervielfältigungen in § 44a UrhG wird diese digitale Arbeitstechnik als ein technisch vermitteltes Lesen bzw. als eine Art technisch vermittelter Werkgenuss eingeordnet. Dies entspricht einem vielfach vorgetragenen Standpunkt in den Digital Humanities: „The Right to Read is the Right to Mine.“³⁷

d) Langzeitarchivierung

Der Kreis der in der DSM-Richtlinie enthaltenen verbindlichen Schrankenbestimmungen umfasst auch eine Regelung, die es Einrichtungen des kulturellen Erbes ermöglicht, die zum Erhalt der in ihren Sammlungen befindlichen urheberrechtlich geschützten Werke erforderlichen Vervielfältigungen vorzunehmen. Diese Ausnahme gestattet sowohl analoge als auch digitale Bestandserhaltungsmaßnahmen in gleicher Weise. Im DSM-Umsetzungsgesetz finden sich über den ganzen ersten Artikel verstreut acht Änderungen, die für Langzeitarchivierungsmaßnahmen bedeutsam sind. Im Zentrum stehen dabei Art. 1 Nr. 19 (§ 60e UrhG) und Nr. 20 (§ 60f UrhG) sowie Nr. 34 (§ 87c UrhG) und Nr. 28 (§ 69d UrhG) des Umsetzungsgesetzes, die spezielle Schrankenbestimmungen für Maßnahmen der Langzeitarchivierung und der Bestandserhaltung enthalten. Ergänzt werden die neuen Regelungen durch Art. 1 Nr. 4 (§ 23 UrhG), Nr. 29 (§ 69f UrhG) und Nr. 36 (§ 95a UrhG) und Nr. 37 (§ 95b UrhG) des Umsetzungsgesetzes, mit denen die §§ 23, 69f, 95a und 95b UrhG geändert werden.

Im geltenden Urheberrecht dürfen nicht kommerzielle Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen bereits nach §§ 60e Abs. 1, 60f Abs. 1 UrhG urheberrechtlich geschützte Werke zum Zwecke der „Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.“ Durch Art. 1 Nr. 19 (§ 60e UrhG) und 20 (§ 60f UrhG) des Umsetzungsgesetzes werden diese Schrankenbestimmungen jetzt um Regelungen für kommerziell arbeitende Einrichtungen des Kulturerbes ergänzt. Im Gegensatz zu den engen Vorgaben der InfoSoc-Richtlinie können sich nunmehr auch kommerzielle Einrichtungen für digitale Nutzungen auf Schrankenbestimmungen berufen können. Bisher war diesen Einrichtungen, wie auch allen anderen gewerblichen und privaten Akteuren eine eigene Bestandserhaltung nur in analoger Form auf Grundlage der so genannten Archivschanke in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 UrhG möglich.

Die Schrankenbestimmungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen gelten auch für die meisten sonstigen Schutzrechte, nicht jedoch für den sui generis Schutz von Datenbanken. Durch Art. 1 Nr. 34 (§ 87c UrhG) des Umsetzungsgesetzes wird mit § 87c Abs. 1

³⁷ Vgl. *Döhl*, Digitaler Game Changer für die Gedächtnisinstitutionen?, in: RuZ 2020, 211.

S. 1 Nr. 6 UrhG-E daher auch für Datenbanken eine eigene Schranke für Bestandserhaltungsmaßnahmen eingeführt. Sie bezieht sich allerdings nur auf wesentliche Teile einer Datenbank und nicht auf die vollständige Datenbank, was doch recht praxisfern ist. Eine weitere spezielle Bestimmung findet sich in Art. 1 Nr. 28 (§ 69d UrhG) des Umsetzungsgesetzes, durch die die nach § 69d Abs. 2 UrhG zulässige Sicherungskopie von Software durch eine Bestimmung erweitert wird, die Kulturerbe-Einrichtungen die Durchführung von darüberhinausgehenden Bestandserhaltungsmaßnahmen erlaubt.

Die ergänzenden Bestimmungen in Art. 1 Nr. 4 (§ 23 UrhG), 29 Buchstabe c) (§ 69f UrhG), 36 (§ 95a UrhG) und 37 (§ 95b UrhG) des Umsetzungsgesetzes unterstützen die erforderlichen Maßnahmen der Langzeitarchivierung. So bestimmt § 23 Abs. 3 UrhG-E, dass technisch bedingte Änderungen bei Vervielfältigungen im Rahmen von Bestandserhaltungsmaßnahmen keine urheberrechtlich relevanten Bearbeitungen sind. Für die Durchführung von Maßnahmen der Bestandserhaltung sollen nach § 69f Abs. 3 UrhG-E Kulturerbe-Einrichtungen geeignete Mittel erhalten können, um der Schrankenutzung entgegenstehende Schutzmaßnahmen aufzuheben. Diese Möglichkeit wird übrigens auch auf die anderen neuen verbindlichen Schrankenbestimmungen für Lernplattformen und Text und Data Mining ausgeweitet.

Obwohl es formal um die Nutzung vergriffener Werke geht, findet sich in Art. 1 Nr. 29 Buchstabe b) (§ 69f UrhG) des Umsetzungsgesetzes eine auch für die Bestandserhaltung von Software und Computerspielen interessante Bestimmung. Um diese Inhalte als nicht verfügbare Werke nach § 61d UrhG-E öffentlich zugänglich zu machen und damit auch weiter zu vervielfältigen und letztlich zu erhalten, dürfen Einrichtungen des Kulturerbes Schutzmaßnahmen, die eine Vervielfältigung dieser Inhalte verhindern, eigenmächtig umgehen. Dieses „Knacken für’s Gedächtnis“ ist eine bemerkenswerte Neuerung im Urheberrechtsgesetz. Ergänzt wird diese Regelung durch Art. 1 Nr. 36 des Umsetzungsgesetzes, wonach die Bestimmungen über Technische Schutzmaßnahmen die Befugnisse von Kulturerbe-Einrichtungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach § 61d UrhG-E nicht berühren.

Das Recht der Technischen Schutzmaßnahmen wird in Art. 1 Nr. 37 (§ 95b UrhG) des Umsetzungsgesetzes um eine wichtige Bestimmung für Wissenschafts- und Kulturinstitutionen ergänzt, die sich vor allem auf Maßnahmen der Langzeitarchivierung günstig auswirken wird. Nach geltendem Recht gehen Technische Schutzmaßnahmen bei Werken, die online zur Verfügung gestellt werden, gesetzlichen Schrankenbestimmungen stets vor. Nach § 95b Abs. 3 UrhG gibt es keine Möglichkeit, die Durchsetzung gesetzlicher Schrankenbestimmungen zu verlangen. Nunmehr wird dieser Grundsatz aufgeweicht zugunsten der neuen, durch die DSM-Richtlinie vorgesehenen Schrankenbestimmungen für Text und Data Mining, für Lernplattformen sowie für Maßnahmen der Langzeitarchivierung. Die wichtigste praktische Auswirkung dürfte wohl bei der Langzeitarchivierung zu finden sein, da jetzt endlich die Möglichkeit besteht, auch geschützte Netzpublikationen dauerhaft zu erhalten. Die Möglichkeit, allgemeines Text und Data Mining nach § 44b UrhG-E gegenüber einer entgegenstehenden Schutzmaßnahme durchzusetzen, dürfte hingegen kaum zur Anwendung kom-

men, da Rechteinhaber nach § 44b Abs. 3 UrhG-E die Schrankennutzung ohne Angabe von Gründen einfach verhindern dürfen.

e) Weitere Regelungen

Die weiteren Bestimmungen des Umsetzungsgesetzes, die für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen interessant sind, wurden in der Sache bereits bei der Darstellung der DSM-Richtlinie angesprochen. Sie sollen daher nur kurz im Überblick genannt werden.

Die in der DSM-Richtlinie vorgesehenen kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung finden sich in Art. 2 Nr. 8 (§§ 51 bis 52e VGG) des Umsetzungsgesetzes, wo auch die Bestimmungen über kollektive Lizenzen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke vorgesehen sind. Die Wiedereinführung der Verlegerbeteiligung ist in Art. 1 Nr. 25 (§ 63a UrhG) des Umsetzungsgesetzes geregelt, durch den nach § 63a Abs. 2 UrhG-E der Verleger künftig an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber angemessen zu beteiligen ist. Wie diese Beteiligung aussieht, bestimmt Art. 2 Nr. 5 (§ 27b VGG) des Umsetzungsgesetzes: Dem Urheber sollen nach § 27b VGG-E wenigstens zwei Drittel der Einnahmen verbleiben, sofern die Verwertungsgesellschaft keine andere Verteilung festlegt.

Eine etwas versteckte Bestimmung ohne direkten Bezug zur DSM-Richtlinie stellt Art. 1 Nr. 8 (§ 32b UrhG) des Umsetzungsgesetzes dar. Danach wird künftig auch das unabdingbare Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren in § 38 Abs. 4 UrhG in den Kreis der nach § 32b UrhG zwingend anzuwendenden Regelungen einbezogen, was die Durchsetzbarkeit dieses Rechts bei Veröffentlichungen in ausländischen Publikationen verbessert.³⁸ Insoweit wird durch das DSM-Umsetzungsgesetz in gewisser Weise auch Open Access gefördert. In diesem Zusammenhang können auch Art. 1 Nr. 13 (§ 41 UrhG) und Art. 3 (UrhDaG) des Umsetzungsgesetzes genannt werden. Nach Art. 3 werden im neuen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz in § 3 Nr. 2 UrhDaG-E nicht gewinnorientierte Repositorien von der Plattformhaftung ausgenommen. Nach Art. 1 Nr. 13 (§ 41 UrhG) des Umsetzungsgesetzes kann künftig nach § 41 Abs. 1 S. 1 UrhG-E ein nicht oder nur unzureichend ausgeübtes ausschließliches Nutzungsrecht auch teilweise zurückgerufen werden, was für eine parallele Zweitpublikation im Sinne des grünen Weges von Open Access interessant sein könnte.

Für intensive Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren dürfte der bereits erwähnte Art. 1 Nr. 46 (§ 142 UrhG) des Umsetzungsgesetzes sorgen, der die Befristung der durch das UrhWissG neu gefassten Schrankenbestimmungen für die europarechtlich gebotenen Regelungsinhalte der Schrankenbestimmungen der §§ 60a ff. UrhG teilweise

38 Sieht man diese Änderung zusammen mit der Neuregelung der vergriffenen Werke, so erweist sich das DSM-Umsetzungsgesetz in gewisser Weise auch als ein Reformgesetz zum Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes v. 01.10.2013, Fundstelle: BGBl. I, S. 3728.

aufhebt, ohne jedoch zugleich auch die in § 142 Abs. 1 UrhG vorgesehene Evaluierung dieser Bestimmungen zu berühren. Die Teilentfristung der Schranken ist zwar sinnvoll und zu begrüßen, da Teile der §§ 60a, 60d, 60e und 60f durch die DSM-Richtlinie europarechtlich geboten sind und daher gar nicht aufgehoben werden dürfen. Sie wird in der Praxis aber zu Rechtsunsicherheiten über die tatsächliche Reichweite des europarechtlichen gebotenen Kerngehalts der genannten Schrankenbestimmungen führen und sich daher hemmend auf die Umsetzung der DSM-Richtlinie und digitale Projekte in Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen auswirken.

Rechtspolitisch ist die weiterlaufende Befristung der nicht europarechtlich abgesicherten Schrankenbestimmungen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sinnlos. Gerade die von Rechteinhabern in der Vergangenheit am meisten kritisierte Schranke zu den Lernplattformen,³⁹ die früher in § 137k UrhG a.F. bereits mehrfach befristet wurde, ist jetzt europarechtlich verbindlich geworden und kann künftig nicht mehr aufgehoben werden. Übrig bleiben zweifelhafte Effekte der Restbefristung wie etwa der drohende Rückfall des Kopiersendens durch Bibliotheken auf einen Versand von Papierkopien oder der Wegfall des elektronischen Leseplatzes bzw. Terminals in § 60e Abs. 4 UrhG.⁴⁰ Und wenn es keinen Leseplatz mehr gibt, dann können beispielsweise von der Deutschen Nationalbibliothek nach § 16a DNBG eingesammelte Netzpublikationen nicht mehr eingesehen und genutzt, sondern nur noch in einer Art Blackbox aufbewahrt werden. Verantwortliche Kulturpolitik für das digitale kulturelle Gedächtnis sieht anders aus.

IV. Wie geht es weiter mit dem Urheberrecht für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen?

Die DSM-Richtlinie und das DSM-Umsetzungsgesetz enthalten viele für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen relevante Bestimmungen. Mit der nunmehr anstehenden Novellierung des Urheberrechtsgesetzes wird sich der Rechtsrahmen für die Arbeit dieser Einrichtungen merklich verändern. Im Rahmen dessen, was neben der DSM-Richtlinie auf Grundlage der InfoSoc-Richtlinie an nationaler Urheberrechtsgesetzgebung möglich ist, kann die nach § 142 Abs. 1 UrhG vorgesehene Evaluierung der Schrankenbestimmungen für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der nächsten Legislaturperiode zu weiteren Gesetzesänderungen führen. Darüber hinaus jedoch wird der

39 Vgl. dazu sehr anschaulich die pointierten und kritischen Ausführungen von *Gounalakis*, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung, 2003; *ders.*, Digitale Lehrbücher im Computernetzwerk von Schulen und Hochschulen und das Urheberrecht, in: JZ 2003, 1099; Ein neuer Morgen für den Wissenschaftsparagraphen: Geistiges Eigentum weiter in Piratenhand, in: NJW 2007, 36; *ders.*, Urheberrecht und E-Learning – Elektronische Kopien für Lehre und Forschung, in: WiSt. 2008, 468.

40 Ob Verlage bei den elektronischen Leseplätzen eine rechtspolitische Agenda verfolgen, kann nur vermutet werden, ist aber angesichts einer erfolglosen Verfassungsbeschwerde gegen die Vorgängernorm § 52b UrhG a.F. nicht unplausibel, vgl. BVerfG Nichtannahmebeschluss v. 27.05.2020 – 1 BvR 273/16, BeckRS 2020, 13949.

Urheberrechtsgesetzgeber sich vermutlich eher zurückhalten. Die DSM-Richtlinie soll frühestens ab 2026 evaluiert werden. Bis dahin sind von europäischer Seite aus keine neuen Urheberrechtsrichtlinien mehr zu erwarten. Allenfalls neue Entscheidungen des EuGH könnten bis dahin noch zu einem gewissen Anpassungsbedarf führen. In diesem Zusammenhang sei das Problem der Onleihe von eBooks erwähnt, die nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig, aber im deutschen Urheberrecht bislang nicht vorgesehen ist, weil es kein eigenes Verleihrecht gibt und die Ausleihe von Büchern bloß als Folge der Erschöpfung des Verbreitungsrechts angesehen wird. Hier wäre eine Aktivität des deutschen Gesetzgebers möglich und wünschenswert.

Ansonsten dürften die kommenden Jahre eher von der Umsetzung der neuen Bestimmungen der DSM-Richtlinie geprägt sein. Die Hochschulen können von einem klaren Rechtsrahmen bei den Lernplattformen profitieren, die Einrichtungen des Kulturerbes können ihre Digitalisierungsaktivitäten merklich ausweiten und die datengestützte wissenschaftliche Forschung hat mit den Bestimmungen über Text und Data Mining ebenfalls eine gute Arbeitsgrundlage.

Sicher werden sich daneben auch künftig immer wieder neue Bedarfe für spezifische Urheberrechtsbestimmungen für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Kultur ergeben. Bisher mündeten solche Bedarfe immer in politische Forderungen nach einer neuen Urhebergesetzgebung auf nationaler oder europäischer Ebene. Durch die mit der DSM-Richtlinie jetzt eingeführten kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung könnte sich diese Situation ändern. Jetzt muss man nicht mehr auf den Gesetzgeber warten und aufwändige Lobbykampagnen organisieren. Jetzt können für bestimmte spezifische Anwendungsbereiche passende Lizenzen verhandelt werden. Eine solcher Weg kann einfacher, schneller und weniger konflikträchtig sein als die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen. Mit der Einführung kollektiver Lizenzen könnte ein neues Kapitel im Urheberrecht für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Europa beginnen, das den bisherigen sehr schwerfälligen legislativen Weg ergänzt und in Teilen vielleicht auch ablöst.

Gesetzliche Schrankenbestimmungen bleiben zwar als Orientierungspunkte und Mindeststandards weiterhin wichtig, sie sind künftig aber nicht mehr die einzige Möglichkeit, aufwändige Einzellizenzierungen, die digitale Innovationen oft ausgebremst haben, zu vermeiden. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Praxis die neuen Möglichkeiten nutzen wird. In diesem Zusammenhang wird auch Open Access eine größere Rolle spielen. Je mehr freie Lizenzen den Zugang zu geschützten Werken eröffnen, desto geringer werden die rechtlichen Probleme bei der Nutzung dieser Werke. Die sich gerade vollziehende Open-Access-Transformation wichtiger Bereiche des wissenschaftlichen Publikationswesens wird ebenfalls ihren Beitrag dazu leisten, den Rechtsrahmen der digitalen Praxis von allem in der Wissenschaft zu gestalten und zu vereinfachen. Es scheint so, als ob nach einem Vierteljahrhundert der Wissenschafts- und Kulturerbeschränken jetzt eine Zeit der Wissenschafts- und Kulturlizenzen anbrechen könnte.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass bald alle rechtlichen Probleme des digitalen Wandels in Bildung, Wissenschaft und Kultur der Vergangenheit angehören werden.

Es bleiben noch einige Baustellen, vor allem für das kulturelle Gedächtnis. So ist beispielsweise immer noch ungeklärt, wie im privaten Kontext gesammelte digitale Objekte in öffentliche Sammlungen überführt werden können, solange es für Digitalia kein Äquivalent zum Erschöpfungsgrundsatz gibt. Auch das Problem der Langzeitar Archivierung vollständiger Datenbanken ist noch nicht gelöst. Hinzu kommen die Herausforderungen des Datenschutzes, die für die langfristige Überlieferung des öffentlichen, aber auch des privaten kulturellen Gedächtnisses keine geringe Herausforderung darstellen und einer noch vertieften Diskussion in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis bedürfen.

V. Schluss

Die DSM-Richtlinie und das vorliegende Umsetzungsgesetz sind ein wichtiger Meilenstein in der Konsolidierung des digitalen Zugangsrechts von Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, vor allem im Bereich der Kulturgutdigitalisierung. Als solcher bilden sie aber auch einen Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung hin zu einem angemessenen digitalen Rechtsrahmen für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Zeit der großen nationalen Urheberrechtsnovellen scheint sich mit der DSM-Richtlinie und deren Umsetzung allein schon mit Blick auf die großzügigen Evaluierungsfristen dem Ende zuzuneigen. In naher Zukunft werden vermutlich vor allem Lizenzlösungen erarbeitet werden, um auf die spezifischen Anforderungen von Bildung, Wissenschaft und Kultur reagieren zu können. Gleichwohl werden gesetzliche Schrankenbestimmungen als Mindeststandards und Orientierungspunkte sowie die hierzu ergehende Rechtsprechung für die weitere Entwicklung weiterhin bedeutsam bleiben.